



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. Juli 2020
(OR. en)

9916/20

DENLEG 50
FOOD 6
SAN 258

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	23. Juli 2020
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.:	D067815/03
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für Acrylamid in bestimmten Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D067815/03.

Anl.: D067815/03



Brüssel, den **XXX**
SANTE/10478/2020
(POOL/E2/2020/10478/10478-EN.docx)
D067815/03
[...] (2020) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für Acrylamid in bestimmten Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für Acrylamid in bestimmten Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln¹, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission² wurden Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln festgelegt.
- (2) 2015 hat das Wissenschaftliche Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette (CONTAM) bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) ein wissenschaftliches Gutachten zu Acrylamid in Lebensmitteln vorgelegt.³ Ausgehend von Tierversuchen bestätigte die Behörde frühere Einschätzungen, wonach Acrylamid in Lebensmitteln das Krebsrisiko für Verbraucher aller Altersgruppen potenziell erhöhe. Da Acrylamid in einer Vielzahl alltäglicher Lebensmittel vorkommt, betrifft dies alle Verbraucher. Die derzeitige lebensmittelbedingte Exposition gegenüber Acrylamid bereitet im Hinblick auf seine karzinogene Wirkung für alle Altersgruppen Anlass zur Sorge, bezogen auf das Körpergewicht jedoch sind Kinder die am stärksten exponierte Altersgruppe.
- (3) Daher ist es wichtig, dass der Acrylamidgehalt in Lebensmitteln so niedrig wie praktisch möglich ist, indem alle Lebensmittelunternehmer Minimierungsmaßnahmen ergreifen.
- (4) Gemäß der Verordnung (EU) 2017/2158 der Kommission⁴ sind Lebensmittelunternehmer verpflichtet, Minimierungsmaßnahmen und bestimmte Maßnahmen zur Senkung des Acrylamidgehalts in bestimmten Lebensmitteln anzuwenden. Dies betrifft Lebensmittel, in denen Rohstoffe wie Getreide, Kartoffeln und Kaffeebohnen die Vorstufen Asparagin und Zucker enthalten, die zur Bildung von Acrylamid führen, wenn diese bei höheren Temperaturen, typischerweise über 120 °C, und geringer Feuchtigkeit zubereitet werden. Es wurden Richtwerte festgelegt, um durch Probenahmen und Analysen die Wirksamkeit der Minimierungsmaßnahmen zu

¹ ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1.

² Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

³ EFSA Journal 2015;13(6):4104.

⁴ Verordnung (EU) 2017/2158 der Kommission vom 20. November 2017 zur Festlegung von Minimierungsmaßnahmen und Richtwerten für die Senkung des Acrylamidgehalts in Lebensmitteln (ABl. L 304 vom 21.11.2017, S. 24).

kontrollieren. Gemäß Erwägungsgrund 15 der Verordnung (EU) 2017/2158 sollte ergänzend zu diesen Minimierungsmaßnahmen die Festsetzung von Höchstgehalten für Acrylamid in bestimmten Lebensmitteln in Betracht gezogen werden. Angesichts möglicher gesundheitlicher Bedenken, insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern, und da Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden können, um niedrige Acrylamidgehalte zu erreichen, ist es angezeigt, Höchstgehalten für Säuglings- und Kleinkindernahrung festzulegen, die unter die Verordnung (EU) 2017/2158 fällt. Für die Höchstgehalten gelten strenge Grenzwerte, die durch die Anwendung aller möglichen Minimierungsmaßnahmen erreicht werden können und die ein Höchstmaß an Schutz für die menschliche Gesundheit gewährleisten.

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Auch wenn die Verpflichtung zur Anwendung von Minimierungsmaßnahmen und bestimmten Maßnahmen zur Senkung des Acrylamidgehalts in bestimmten Lebensmitteln bereits in der Verordnung (EU) 2017/2158 der Kommission festgelegt ist, ist es angezeigt, den Lebensmittelunternehmern etwas Zeit zu lassen, um erforderlichenfalls zusätzliche Minimierungsmaßnahmen zur Anpassung an die neuen Anforderungen der vorliegenden Verordnung zu ergreifen. Der Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung sollte daher aufgeschoben werden. Um einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen, sollten Lebensmittel, die vor dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, für einen kurzen Zeitraum weiter vermarktet werden dürfen.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Die im Anhang aufgeführten Lebensmittel, die vor dem 1. Januar 2021 rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zum 1. Juli 2021 weiter vermarktet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN